

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 104 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Den österreichischen Staatsbürgern sind – soweit es sich nicht um die Betrauung mit den Funktionen eines Forstschutzorgans gemäß § 110 handelt – gleichgestellt:

1. Staatsangehörige der sonstigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. Staatsangehörige der Schweiz oder
3. Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit unbefristetem Niederlassungsrecht gemäß den §§ 45, 48 oder 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen.“

2. § 106 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. die erfolgreiche Vollendung der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 1 oder 2 oder einer diesen Ausbildungen nach § 109 Abs. 4 als entsprechend anerkannten Berufsqualifikation und“

3. Die Überschrift von § 109 lautet:

„Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“

4. § 109 Abs. 3 bis 7 und die angefügten Abs. 8 bis 14 lauten:

„(3) Durch die Abs. 4 bis 14 wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 141, und die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004 S. 44, umgesetzt.

(4) Staatsangehörigen nach § 104 Abs. 4 Z 1 bis 3 ist auf Antrag der Zugang zu einem Beruf nach § 105 Abs. 1 Z 1 bis 5 oder dessen Ausübung durch Anerkennung der in diesen Staaten (Herkunftsstaat) erworbenen Berufsqualifikationen durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach den Voraussetzungen des Abs. 5 bis 14 zu gestatten oder erforderlichenfalls von der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung abhängig zu machen oder anderenfalls zu versagen.

(5) Der Antragsteller hat, wenn der Zugang oder die Ausübung des entsprechenden Berufs im Herkunftsstaat

1. reglementiert ist, die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise zu erbringen, die im Herkunftsstaat für die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs erforderlich sind,
2. nicht reglementiert ist, nachzuweisen, dass er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den der Antragstellung vorhergehenden zehn Jahren ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

Weiters hat die Person, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über die Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen, die für die Ausübung des die Anerkennung betreffenden Berufes erforderlich sind.

(6) Die zweijährige Berufserfahrung nach Abs. 5 Z 2 darf nicht gefordert werden, wenn durch die vom Antragsteller vorgelegten Ausbildungsnachweise der Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG mit den Qualifikationsniveaus im Sinne des Art. 11 lit. b bis e dieser Richtlinie nachgewiesen wird.

(7) Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise im Sinne des Abs. 5 Z 1 und 2 müssen

1. von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt sein,
2. bescheinigen, dass zumindest folgende Berufsqualifikation erfolgreich abgeschlossen wurden:
 - a) im Falle der Berufe Forstassistent oder Forstwirt eine Ausbildung im Sinne des Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG,
 - b) im Falle des Berufs Förster eine Ausbildung im Sinne des Art. 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG,
 - c) im Falle des Berufs Forstadjunkt eine Ausbildung im Sinne des Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG,
 - d) im Falle des Berufs Forstwart eine Ausbildung, die sich nicht wesentlich von der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 5 unterscheidet, und
3. im Fall des Abs. 5 Z 2 bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufes vorbereitet wurde.

(8) Im Bescheid nach Abs. 4 ist die Anerkennung der Berufsqualifikationen davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller wahlweise einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn

1. die Ausbildungsdauer, die der Antragsteller durch die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Abs. 7 bescheinigt, mindestens ein Jahr unter der jeweiligen nach § 105 Abs. 1 geforderten Ausbildungsdauer liegt, oder
2. die bisherige Ausbildung des Antragsstellers sich auf Fächer bezieht, die sich hinsichtlich Dauer oder Inhalt wesentlich von den der jeweiligen Ausbildung nach § 105 Abs. 1 unterscheiden, oder
3. der reglementierte Beruf im Herkunftsstaat berufliche Tätigkeiten nicht umfasst, die Bestandteil eines Berufes nach § 105 Abs. 1 Z 1 bis 5 sind und dieser Unterschied in einer besonderen inländischen Ausbildung und der Verschiedenheit der Fächer im Sinne der Z 2 besteht.

(9) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere ist zuvor auch zu prüfen, ob durch die im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die Unterschiede der Ausbildungen nach Abs. 8 Z 2 oder 3 ganz oder teilweise ausgeglichen werden können.

(10) Der Anpassungslehrgang ist als praktische Tätigkeit auf für die Ausübung des die Anerkennung betreffenden Berufes maßgeblichen Gebieten unter der Verantwortung eines leitenden Forstorgans im Fall des Berufes

1. Forstwirt oder Förster bis zu einer Dauer von zwei Jahren,
2. Forstassistent bis zu einer Dauer von 1½ Jahren,
3. Forstadjunkt oder Forstassistent bis zu einer Dauer von einem Jahr,
4. Forstwart bis zu einer Dauer von drei Monaten

vorzuschreiben.

(11) Nach Vollendung des Anpassungslehrganges ist durch das verantwortliche leitende Forstorgan unverzüglich eine schriftliche Bewertung der Tätigkeit des Antragstellers vorzunehmen, welche genaue Ausführungen über die Eignung des Antragstellers zur Berufsausübung beinhalten muss und zu begründen ist.

(12) Bei der Eignungsprüfung sind die beruflichen Qualifikationen des Antragstellers zu berücksichtigen und hat sich diese auf Sachgebiete zu erstrecken,

1. deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufes nach § 105 Abs. 1 ist und
2. die durch die Ausbildung des Antragstellers im Vergleich mit der nach § 105 Abs. 1 jeweils geforderten Ausbildung nicht abgedeckt werden.

(13) Die Eignungsprüfung ist für die Berufe

1. Forstwirt und Forstassistent vor der Staatsprüfungskommission für den höheren Forstdienst,

2. Förster, Forstadjunkt und Forstwart vor der Staatsprüfungskommission für den Försterdienst abzulegen. Die Bestimmungen des § 106 und der dazu ergangenen Verordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(14) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Antragsteller

1. binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen oder gegebenenfalls die Behebung der Mängel aufzutragen und
2. spätestens innerhalb von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen den Bescheid nach Abs. 4 zu erlassen.“